

Vertragsverhandlungen  
mit Oesterreich.

4755

Justiz- u. Polizeidepartement Wortung v. 18. März.

Die österreichische Gesandtschaft erinnert mit Note vom 13. März  
an unsern J.O. März No. 1. P. N. 1953; gemachten Eröffnungen  
über einen abgepflichteten Handelsvertrag dahin, daß die kaiserliche  
Regierung bereit sei, über folgende Punkte in weiterer Verhandlung zu  
verhandeln:

1, gegenseitige Anerkennung zivilrechtlicher Urtheile, wobei zu zeigen  
vorgeschlagen worden mit Bezugnahme auf Urtheile, welche sogenannte Notar-  
schriften bezeugen, über das Verfahren bei Streitigkeiten über  
oder Forderungsbekanntmachung;

2, gleichmäßige Befreiung von Schenkungen  
in den Handelsverträgen; } wo die kaiserliche Regierung  
3, Zulassung zur gleichmäßigen Befreiung } sich vorgeschlagen hat  
von Schenkungen. } sich bereit zu erklären  
wird.

4, Verfahren bei Befreiung der bürgerlichen Klassen der beiden  
seitigen Angehörigen, wo ebenfalls die kaiserliche Regierung  
in der Sache geneigt ist, die kaiserliche Regierung in  
Lage zu setzen.

Zunächst sind 4 Punkte vorläufig in der österreichischen Regierung  
eingetragen, daß sie nur der Land der Württemberg und für die im ungenannten  
Vertrag enthaltenen Bestimmungen in Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen,  
Ungarn, Kroatien, Slavonien & Siebenbürgen.

5, gegenseitige Befreiung von Militärs, wo die kaiserliche Regierung  
denkbar von der Militärverwaltung; } werden, jedoch mit dem Vorbehalt  
6, gleichmäßige Befreiung der bürgerlichen } daß die kaiserliche Regierung  
seitigen Angehörigen; } Substitutionen in Aussicht  
7, Unentgeltliche Mittheilung von Acten. } stellt werden



# 152. Sitzung vom 19. Dezember 1862.

Ergebnisse aus den Sitzungsprotokollen.

- 8, Regelung der Ministerialentscheidungen
- 9, Handelsbegünstigungen
- 10, Subventionen, Zinszuschüsse
- 11, Konventionen

zu diesen beiden Sitzungen  
wurden vom Bundesrat  
formulirte Entwürfe genehmigt  
Diese beiden Punkte werden in  
Näherung separiert behandelt zu werden.

Im finanen Departement sind folgende Entwürfe:

I. Gesetz über Punkte 1-7 auf Grundlage der österreichischen Verfassung nach eingetretener mit Vorbehalt weiterer Erörterung in der angeordneten Einzelausfertigung.

II. Zu Punkt 8 & 9 sind die schweizerischen Verträge zu untersuchen. Nach Maßgabe der finanen im Anhang der Verträge zwischen der Schweiz & England vom 1. September 1855, Art. I, II, III, IV & V. a. u. d. B. vom 1. 1855 & unvollständigen Bestimmungen zu prüfen ob nicht schon angeordnet, das diese Verträge gleichzeitig mit den unter 1-7 angeführten Punkten zu behandeln & zu regeln sind.

III. Die Punkte 10 & 11 sollen einstweilen getrennt zu behandeln sein, in der Annahme jedoch, das diese Verträge in der Sache zu dem vorerwähnten Ziele gelangen & mit dem Vorbehalt, das wenn unter Umständen diese Erwartung sich nicht verwirklichen sollte, der Bundesrat in allen Sitzungen bei freier Hand verfahren.

Somit sind die österreichischen Verhandlungen bei Mittheilung der schweizerischen Beschlüsse an ihre Gesandtschaft der Schweiz zu machen. Die weiteren Verhandlungen sind bei der nächsten Session fortzuführen zu lassen.

Nach genehmigter Beratung wurden formulirte Entwürfe des Departements genehmigt mit der bestimmten Bestimmung, das diese Verhandlungen wenn immer möglich gleichzeitig mit den übrigen Punkten zum Abschluss zu bringen sind.

Im Weiteren wird beschlossen, über die Punkte 8 & 9, betreffend Handel & Ministerialentscheidungen, den Handels- & Zolldepartement, & über die Punkte 10 & 11, betreffend Subventionen & Zinszuschüsse & Konventionen, dem Departement des finanen Mittheilung zu machen.

Am die österreichische Gesandtschaft.

Protokollauszug an die genannten zwei Departements zur Kenntnissnahme.